



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Gebäudetyp-E zivilrechtlich flankieren und in der Baupraxis fördern

Aktuell seit 27.05.2026 12:33:59

Angegeben von:

Bundesarchitektenkammer e. V. (R002429) am 27.05.2026

Beschreibung:

Planen und Bauen müssen einfach, kostengünstig, innovativ und damit auch klimafreundlich werden. Das Ziel, in Zukunft kostengünstiger und ressourcenschonender zu bauen, darf nicht durch Rechtsunsicherheit auf Seiten aller am Bau Beteiligten konterkariert werden. Die BAK setzt sich daher ein für Erleichterung bei Abweichung von bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen, für Erleichterung von Abweichungen von den sog. anerkannten Regeln der Technik und für rechtliche Grundlagen zur Möglichkeit der Vereinbarung eines Gebäudetyp-E.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Eckpunkte für ein Gesetz zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz) [\[alle RV hierzu\]](#)

Datum der Veröffentlichung: 20.11.2025

1. Federführendes Ministerium: [BMJV](#) [\[alle RV hierzu\]](#) (Vorgang)

2. Federführendes Ministerium: [BMWSB](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Interessenbereiche (4)

Bauwesen und Bauwirtschaft [\[alle RV hierzu\]](#)

Wohnen [\[alle RV hierzu\]](#)

Zivilrecht [\[alle RV hierzu\]](#)

Architektur, Normung

Betroffene Bundesgesetze (1)

BGB [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2605270020 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 15.01.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) [alle SG dorthin]